

16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wetzlar vom 13.11.1979

Auf Grund der §§ 5 – 7 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01. 04. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I, S. 218) und § 5 a der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12.12.1977 (GVBl. I S. 409) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wetzlar erfolgen - vorbehaltlich Abs. 5 – durch kostenfreie Bereitstellung auf der in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Wetzlar betriebenen Internetseite www.wetzlar.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der Tageszeitung „Wetzlarer Neue Zeitung“ unter Hinweis auf die städtische Internetseite hingewiesen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
- (3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung.
- (4) Nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen. Auf Wunsch wird für diese gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne oder Zeichnungen und die dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum (Offenlegungsraum) im Neuen Rathaus in Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 30 auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung durch Abdruck in der Tageszeitung „Wetzlarer Neue Zeitung“ bekannt zu geben. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

(6) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 5 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.

(7) Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, den

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

D e t t e
Oberbürgermeister